

Arbeitsrecht (Nr. 369/2005)

Beschlussfähigkeit des Betriebrats – vorübergehende Verhinderung wegen Erziehungsurlaubs

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin entschied:

Ein Betriebsratsmitglied ist bei Abwesenheit wegen Urlaub, Erziehungsurlaub oder Ähnlichem solange als verhindert anzusehen, wie es dem Betriebsratsvorsitzenden nicht positiv anzeigt, dass es ungeachtet der Abwesenheitssituation seine Betriebsratstätigkeit durchführen möchte.

**Beschluss des LAG Berlin vom 01. März 2005
Aktenzeichen: 7 TaBV 2220/04**

**Veröffentlicht: NZA – RR vom Dezember 2005
14.12.2005**